

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN LANDKREIS LEER

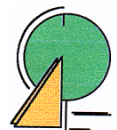
Faunistischer Fachbeitrag zu dem Bebauungsplan Nr. G 16 Ortsteil Flachsmeer „Gebiet an der Kapellenstraße“



Stand: Januar 2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax:04402/911640
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.0	BELANGE DES ARTENSCHUTZES	1
3.0	UNTERSUCHUNGSRAUM, METHODEN	3
4.0	ERGEBNISSE	7
4.1	Fledermäuse	7
4.2	Lurche	9
4.3	Brutvögel	10
5.0	BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES	13
5.1	Fledermäuse	13
5.2	Lurche	14
5.3	Brutvögel	15
6.0	WIRKUNGEN DES VORHABENS	16
6.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
6.2	Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
7.0	DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN	17
7.1	Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG	17
7.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	18
8.0	VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN	22
9.0	HINWEISE ZU KOMPENSATIONSMAßNAHMEN	22
10.0	LITERATUR	24

1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für die östliche Erweiterung des im Ortsteil Flachsmeer an der Kapellenstraße gelegenen Wohngebietes beabsichtigt die Gemeinde Westoverledingen (Landkreis Leer) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 16 („Gebiet an der Kapellenstraße“) mit einer Größe von ca. 1,7 ha. Im Rahmen dieses Planungsvorhabens könnten teilweise schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen in Form von Gehölzen und landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant werden, so dass die landschaftsplanerischen Belange und hier insbesondere die artenschutzrechtlichen Aspekte für die Fauna auf der Basis einer Potenzialansprache der im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse, Lurche und Brutvögel darzustellen und zu überprüfen sind.

Nach BREUER (1994, 2006) sind artenschutzrechtliche Aspekte in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Sämtliche einheimischen Fledermausarten werden im Anhang IV der Flora – Fauna – Habitat – Richtlinie (FFH-RL) geführt. Damit zählen sie gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Tierarten. Seit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2002 kommt neben den Vögeln insbesondere Fledermäusen in der naturschutzfachlichen Planung eine große Bedeutung zu, da sie von den artenschutzrechtlichen Regelungen als schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden. Unter den Brutvögeln befindet sich eine Reihe von streng geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), alle übrigen Arten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt. Auch unter den Lurchen gilt nach Anhang IV der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH-RL) bzw. nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine begrenzte Zahl an Arten als streng geschützt, alle übrigen Arten sind besonders geschützt.

Je nach Alter, Strukturierung und Nutzung können landwirtschaftliche Nutzflächen, Gräben und Gehölze für Fledermäuse, Lurche und/oder Brutvögel in einem gewissen Umfang Fortpflanzungshabitate bzw. Lebensstätten darstellen, die im Fall einer Überplanung artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind. Für das vorliegende Planungsvorhaben war nicht von vornherein auszuschließen, dass die vorgesehene Bebauung eine Beeinträchtigung für die Fauna und damit für den Naturhaushalt mit sich bringt. Im Rahmen dieses Fachbeitrages wird der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes als Lebensraum für Fledermäuse, Lurche und Brutvögel dargestellt und auf der Basis einer Potenzialansprache die Erheblichkeit des Eingriffs für diese Tiergruppen hinsichtlich der vorgesehenen Überplanung prognostiziert.

2.0 BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Für die Überprüfung der Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf die verschiedenen Arten ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Abs. 5:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Entsprechend dem obigen Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

3.0 UNTERSUCHUNGSRAUM, METHODEN

Gegenstand der vorliegenden Betrachtung ist der ca. 1,7 ha große, im Raum Großwolderfeld gelegene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 16. Der Untersuchungsstandort befindet sich nördlich von Flachsmeer, einem Ortsteil der Gemeinde Westoverledingen. Das Plangebiet erstreckt sich zwischen der an der südlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Kapellenstraße und dem an der Straße In der Weißenburg gelegenen Siedlungsband. Im Norden und Nordosten geht das Plangebiet in den freien Landschaftsraum über.

Nach der im Jahr 2014 durchgeführten Biotoptypenkartierung kommen in dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes und der Umgebung Biotope aus den folgenden Hauptgruppen vor (vgl. DRACHENFELS 2011):

- Gehölze,
- Gewässer,
- Grünland,
- Ruderalflächen sowie
- Siedlungsbiotope und Verkehrsflächen.



Abbildung 1: Nordostgrenze des Plangebietes mit einer als Baum-Strauch-Wallhecke ausgebildeten Gehölzreihe (Aufnahme vom 06.01.2015, Foto: Verfasser).

Die in Form von Baumreihen, Einzelbäumen, Wall- und Feldhecken sowie Siedlungsgehölzen im Plangebiet vorhandenen Gehölze markieren die Gebietsgrenzen im Norden, Osten und Süden. Die meisten Gehölze sind linienartig ausgebildet (Abbildung 1). Außerhalb der Plangebietsgrenzen setzen sich die landschaftstypischen Heckenstrukturen in nordwest- bzw. südöstliche Richtung fort. Daneben kommen auf der Rückseite der an der Straße In der Weißenburg gelegenen Wohngrundstücke Einzelbäume und Sträucher, ein Sukzessionsgebüsch sowie mehrere Siedlungsgehölze vor. Im Bereich der Baum-Strauch-Wallhecken erreichen einzelne Stiel-Eichen Stammdurchmesser von bis zu ca. 70 cm, im Einzelfall sogar bis zu ca. 80 cm (s. Titelfoto). Neben einer aus jüngeren Ahornen bestehenden Baumreihe kommen an der Kapellenstraße keine weiteren nennenswerten Gehölze vor.



Abbildung 2: Das Plangebiet wird in großen Teilen von Intensiv- bzw. Extensivgrünland eingenommen (Aufnahme vom 06.01.2015, Foto: Verfasser).

Die zentralen Teile des Planungsraumes werden von Intensivgrünland bzw. artenarmen Extensivgrünland dominiert (Abbildung 2); dieses ist zumeist einformig strukturiert und wird als Mähwiese genutzt. Anfang Januar 2015 hatte sich im Osten dieser

Fläche eine Flutmulde gebildet; östlich eines im Süden gelegenen unbewohnten Gebäudes befindet sich eine einzelne als Brache ausgebildete Extensivgrünlandparzelle feuchter Standorte. Auf der Südseite dieses Einzelwohnhauses hat sich infolge von Nutzungsaufgabe eine Brennesselflur entwickelt.

Mit Ausnahme einzelner Straßengräben, die von schmalen Grünlandstreifen begleitet werden (Abbildung 3), kommen im Plangebiet keine weiteren Gewässer vor. Außerhalb des Planungsraumes befindet sich nördlich von diesem Standort in einer Entfernung von ca. 230 m ein Angelteich (Abbildung 4). Darüber hinaus ist die nähere Umgebung des Untersuchungsgebietes durch Grünländer, die teilweise von Feldhecken unterbrochen werden, geprägt.



Abbildung 3: Teilaspekt des an der Kapellenstraße verlaufenden Entwässerungsgrabens (Aufnahme vom 06.01.2015, Foto: Verfasser).

Die Hausgrundstücke an der Kapellenstraße und der Straße In der Weißenburg sind überwiegend als neuzeitliche Ziergärten mit Scherrasenflächen und Ziergehölzen angelegt. Auf den Grundstücken finden sich vereinzelt Zierhecken und Gebüsche.



Abbildung 4: Der an der Kapellenstraße nördlich des Plangebietes gelegene Angelteich ist als potenzieller Lebensraum für Amphibien einzustufen, s. Text (Aufnahme vom 06.01.2015, Foto: Verfasser).

Für die Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer anstelle einer herkömmlichen Bestandsaufnahme eine Potenzialansprache der Fledermaus-, Lurch- und Brutvogelfauna auf der Basis eines worst-case-Szenarios durchgeführt. Dieses Verfahren geht von der Annahme aus, dass in einem Gebiet bestimmte Tierarten vorkommen, wenn deren Habitatbedingungen erfüllt sind, was sich über die Arealgröße, Zahl der Lebensraumtypen sowie Strukturierung der Habitate, Entfernung zu benachbarten Lebensraumkomplexen und den damit für Tiere zur Verfügung stehenden Besiedlungsmöglichkeiten ermitteln lässt. In diesem Zusammenhang wurde von der Unteren Naturschutzbehörde auf die Bedeutung des o. g. Teiches hingewiesen, dessen Amphibienfauna möglicherweise mit dem Planungsraum in einem räumlich-funktionalen Kontext stehen könnte (zu Einzelheiten s. u.).

Für die o. g. Faunengruppen wurde der Planungsraum am 31.10.2014 untersucht; eine zweite Kontrolle erfolgte am 06.01.2015. Im Rahmen dieser Begehungen wurden die im Plangebiet vorhandenen Strukturelemente selektiv auf für Fledermäuse potenziell vorhandene Quartiermöglichkeiten überprüft, wobei die Gehölzstrukturen im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Baumquartiere einzuschätzen waren. Weiterhin wurde die potenzielle Qualität des unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse begutachtet und für Lurche und Brutvögel die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume auf das Vorkommen von potenziellen Bewohnern untersucht. - Die Angaben zu der Gefährdung der unten aufgelisteten Fledermäuse, Lurche und Brutvögel folgen für die Bundesrepublik Deutschland bzw. für Niedersachsen/Bremen den Roten Listen von HECKENROTH (1993), DENSE et al. 2005, KRÜGER & OLTMANN (2007), SÜDBECK et al. (2007), KÜHNEL et al. (2009), MEINIG et al. (2009) sowie PODLOUCKY & FISCHER (2013).

4.0 ERGEBNISSE

4.1 Fledermäuse

Aufgrund der allgemeinen Strukturierung des Untersuchungsraumes mit einem gewissen Bestand an Gehölzen und Grünländern wird im räumlichen Kontext mit den angrenzenden Habitaten für den Untersuchungsstandort von vier potenziell vorkommenden Fledermauspezies ausgegangen (Tabelle 1). Sämtliche vier Arten sind in der Norddeutschen Tiefebene allgemein häufig und können daher in vergleichbaren Lebensräumen regelmäßig nachgewiesen werden. Grundsätzlich dürfte der größte Teil des Plangebietes für alle vier Arten als potenzielles Nahrungshabitat fungieren. Die Lebensraumsprüche dieser Arten und deren im Planungsraum vermuteten Vorkommen stellen sich wie nachfolgend beschrieben dar.

Tabelle 1: Liste der im Planungsraum potenziell zu erwartenden Fledermäuse.

Bedeutung der Abkürzungen: RL Nds. (1993, 2005) bzw. RL D: Rote Liste der in Niedersachsen/Bremen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Fledermausarten, Gefährdungsgrade: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten oder mit geografischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet (Angaben nach HECKENROTH 1993, DENSE et al. 2005, MEINIG et al. 2009), FFH-RL: Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, §§ = streng geschützt, EHZ: Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II, IV o. V der FFH-RL gemäß Nationaler Bericht 2007 (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2007), FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig bis unzureichend, ABR: atlantische biogeografische Region.

deutscher Artname	wissenschaftl. Artname	RL Nds 1993	RL Nds 2005	RL D 2009	FFH - RL	BNat SchG	EHZ /ABR
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	V	-	IV	§§	FV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	2	G	IV	§§	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	-	IV	§§	FV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	R	-	IV	§§	FV

Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Einzelne Tiere können aber auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auftreten (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstuben befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, daneben auch in Nistkästen oder in Gebäudespalten. Von dort sollen die Tiere zu ihren bis zu acht km entfernt gelegenen Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen fliegen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Außerhalb der Gewässer fliegt die Art gewöhnlich nahe an der Vegetation, so dass sie insbesondere während ihrer Flüge auf lineare Vegetationselemente als Leitstrukturen angewiesen ist. - Der nördlich des Planungsraumes an der Kapellenstraße gelegene Angelteich stellt in einem räumlichen Verbund mit den unmittelbar angrenzenden Grünländern sowie weiteren in der Umgebung gelegenen ehemaligen Abbaugewässern ein für die Wasserfledermaus geeignetes Nahrungshabitat dar. Als für diese Art vorteilhaft erweist sich die Tatsache, dass der Angelteich nur an

den Ufern durch Gehölze versteckt ist (Abbildung 4). Dadurch ist es den Tieren möglich, dort ihre Runden zu ziehen.

Die Breitflügelfledermaus ist europaweit verbreitet, wo sie nahezu alle Lebensraumtypen bewohnt. Die Art jagt in der offenen strukturreichen Landschaft über Weiden, Wiesen, an Waldrändern und über Gewässern und ist dabei zur Orientierung in besonderem Maße auf Leitlinien angewiesen. Dabei werden offene Flächen mit peripher gelegenen Gehölzstrukturen bevorzugt. Die höchste Dichte jagender Tiere lässt sich über Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbäumen und an Gewässerrändern beobachten (DIETZ et al. 2007). Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 m und mehr als 11 km (SIMON et al. 2004). - In Anbetracht ihrer im Kreis Leer weiten Verbreitung dürfte die Breitflügelfledermaus das Plangebiet als Nahrungshabitat frequentieren. Da diese Art für den Nahrungserwerb lineare Gehölze bevorzugt, liegen deren Hauptaktivitäten vermutlich im Bereich der an den Plangebietsgrenzen verlaufenden Wallhecken. Auch wenn die Gehölze des Plangebietes auf bestimmte Bereiche beschränkt sind, ist es wahrscheinlich, dass sich die Flugstraßen in angrenzende Bereiche der Umgebung erstrecken und dort auch andere für Fledermäuse attraktive Lebensraumstrukturen umfassen.

In ihrer Lebensraumwahl zeigt sich die Zwergfledermaus recht flexibel, weshalb sie fast alle Habitattypen besiedelt. Als Kulturfolger bezieht sie gerne Ritzen und Spalten an und in Häusern. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren in Siedlungsbereichen benötigen (PETERSEN et al. 2004). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier. Der Jagdflug konzentriert sich häufig auf Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, von Gehölzen eingefasste Wege oder Waldränder. Dabei wird überwiegend eine Höhe von ca. 3 bis 5 m über dem Boden beflogen, die Tiere steigen aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf. - Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Spezies, die selbst in Siedlungsbiotopen und deren Randlagen regelmäßig vorkommt. Im Plangebiet dürfte ihr Aktivitätsraum mit dem der Breitflügelfledermaus zusammen fallen.

Die Rauhautfledermaus tritt bevorzugt in Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil auf (MESCHÉDE & HELLER 2000). Als Jagdgebiete werden zumeist Waldränder, Gewässerufer, Bachläufe und Feuchtgebiete in Wäldern genutzt. Jagende Tiere können vor allem zur Zugzeit auch in Siedlungen angetroffen werden (DIETZ et al. 2007). Als Sommerquartiere werden Spaltenverstecke an und in Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Rauhautfledermäuse jagen bevorzugt über Grünländern (DIETZ et al. 2007), so dass allein die Existenz derartiger Lebensräume auf diese Art anziehend wirkt. - In Grünländern und sonstigen Feuchtbiotopen treten Rauhautfledermäuse oftmals als Durchzügler bzw. als Sommergäste auf. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet zurzeit des Frühjahrs- und Herbstzuges von Durchzüglern dieser Art frequentiert wird.

Nach der im Rahmen dieser Bearbeitung durchgeführten Strukturerrfassung weist das Untersuchungsgebiet für Baum bewohnende Fledermausarten potenziell ein verhältnismäßig hohes Quartierpotenzial auf. Dies ist in erster Linie auf das Vorhandensein zahlreicher älterer Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern von bis zu ca. 0,8 m in den

Wallhecken sowie auf die Existenz einzelner Stiel-Eichen im Süden des Plangebietes zurückzuführen. Neben diesen durch starkes Baumholz gekennzeichneten großvolumigen Bäumen kommen weitere standortheimische Gehölze wie Birken, Erlen, Rot-Buchen und einzelne Obstbäume mit mittlerem Baumholz vor. Die vereinzelt im Plangebiet anzutreffenden Lärchen weisen aufgrund des Harzflusses der Bäume keine potenziellen Quartierstätten auf.

Alle vier Fledermausarten gelten nach der landesweiten Roten Liste (HECKENROTH 1993) als im Bestand bedroht. Bei Zugrundelegung der vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) aktualisierten, bislang unpublizierten Roten Liste der gefährdeten Fledermäuse (vgl. DENSE et al. 2005) ist die Zwergfledermaus aktuell als nicht gefährdet einzustufen; die Breitflügel-fledermaus gilt weiterhin als landesweit stark gefährdet. Während die Wasserfledermaus zurzeit auf der Vorwarnliste geführt wird, gilt die Rauhaufledermaus als Restriktionsart. Auch auf Bundesebene erfolgten für alle vier Spezies in den letzten Jahren Herabstufungen für deren Gefährdung. Wie alle Fledermausarten unterliegen die für den Untersuchungsraum deklarierten Arten aufgrund von deren Zugehörigkeit zu der FFH-RL dem strengen Artenschutz.

4.2 Lurche

Im Planungsraum existieren keine für Amphibien als potenzielle Laichhabitate in Frage kommenden Gewässer. Aufgrund des fehlenden Requisitenangebotes und der unregelmäßigen Wasserführung ist eine Besiedlung der Straßengraben durch Amphibien nicht wahrscheinlich. Der an der Kapellenstraße in einer Entfernung von ca. 230 m nördlich des Plangebietes gelegene Angelteich könnte aufgrund seiner Strukturierung grundsätzlich als potenzielles Fortpflanzungsgewässer für Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) und/oder Teichmolch (*Triturus vulgaris*) fungieren.

Alle vier Amphibienarten sind in den niedersächsischen Großlandschaften verbreitet und stellenweise häufig. Für die Erdkröte und den Grasfrosch stellen die im Plangebiet vorhandenen Grünländer sowie die Hausgärten der an der Kapellenstraße und der Straße In der Weißenburg gelegenen Wohnhäuser in einem gewissen Umfang potenzielle Sommerlebensräume dar. Da diese Arten sowie auch der Teichmolch im Jahresverlauf eine gewisse Bevorzugung für Gehölzbiotop erkennen lassen, sind in diesem Zusammenhang vermutlich auch die an den Plangebietsgrenzen vorhandenen Wallhecken als potenzielle Winterquartiere von Bedeutung. Stenotop lebende Lurche, wie z. B. der landesweit gefährdete Moorfrosch (*Rana arvalis*), dürften weder in den Gehölzen noch in den übrigen Biotopen des Planungsraumes geeignete Lebensmöglichkeiten vorfinden.

Nur wenige Amphibienarten (z. B. Teichfrosch) leben mehr oder weniger ganzjährig am und im Gewässer. Bei diesen sind Jahresaufenthaltort und Laichplatz i. d. R. identisch. Die übrigen o. a. Arten wandern nach Abschluss des Laichgeschäfts vom Gewässer ab und gehen in einiger Entfernung davon an Land zur Sommeraktivität über. Dabei leben die Tiere im Allgemeinen weitgehend stationär in kleinen Aktionsräumen, die sie auf der Nahrungssuche durchstreifen. Mit Herbstbeginn ziehen die Individuen zunehmend wieder aus den Sommerquartieren in Richtung Brutplatz fort, um anschließend ihre Überwinterungsquartiere zu erreichen. Zu diesen gehören die übrigen drei der vier für den Angelteich deklarierten Arten.

Bei einer differenzierten Betrachtung und Gliederung der Amphibienlebensstätten unter Planungsgesichtspunkten von Bedeutung ist der Jahreslebensraum, d. h. die Fläche, in der sich die räumliche Dynamik der Glieder einer Population unter Einschluss der regulären saisonalen Wanderungen vollzieht. Der Jahreslebensraum beinhaltet – neben dem Laichplatz (= Aktionszentrum 1. Ordnung) – das Sommerquartier eines Individuums (= Aktionszentrum 2. Ordnung) und schließt dabei das von den Tieren zu verschiedenen Jahreszeiten durchwanderte Gebiet (Wanderterritorium) ein (BLAB 1986, 1993).

Mittelpunkt des Jahreslebensraumes ist aufgrund der zeitweisen fortpflanzungs- und entwicklungsbedingten Wassergebundenheit der Laichplatz. Die Flächenausdehnung des Jahreslebensraumes einer Population hängt als Summe der Minimalareale der einzelnen Glieder dieses Bestandes von Vorgängen ab, welche durch Eigenschaften der Tiere und durch das Requisitenangebot des besiedelten Raumes gesteuert werden. Dessen Radius beträgt für den Grasfrosch im Mittel 800 m und für die Erdkröte sogar 2.200 m (BLAB 1986), wobei Einzeltiere sich dabei aber durchaus noch weiter vom Gewässer wegbewegen können. Unter Berücksichtigung dessen sind temporäre Aufenthalte von Amphibien im Plangebiet grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die für das nördlich des Plangebietes gelegene Gewässer als potenzielle Bewohner in Frage kommenden Amphibien gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt. Wie bei den Vögeln besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Spezies diesen Status. Unter dem für die angrenzenden Habitate deklarierten Artenspektrum finden sich keine nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten, ebenso kommen keine landes- bzw. bundesweit gefährdeten Arten vor (vgl. KÜHNEL et al. 2009, PODLOUCKY & FISCHER 2013).

4.3 Brutvögel

Im Rahmen der 2014/15 durchgeführten Kontrollen waren zusammen 19 Vogelarten nachzuweisen; diese 19 Arten wurden als tatsächliche Brutvögel des Plangebietes eingestuft. Mit weiteren 16 Spezies, die als potenzielle Kolonisten hier betrachtet wurden, sind somit vermutlich 35 Brutvogelarten und damit ca. 17,8 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & OLTMANN 2007) im Untersuchungsraum bodenständig. Bei diesen handelt es sich ausschließlich um häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Flachland. Sämtliche 35 Spezies gehören zu den im Kreis Leer regelmäßigen Brutvögeln (GERDES 2000). Neben den 35 Brutvogelarten wurde mit dem Jagdfasan (*Phasianus colchicus*) ein Neozoon verzeichnet. Neozoen zählen nicht zu der einheimischen Brutvogelfauna (vgl. KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).

In Tabelle 2 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel unter Angabe ihrer Nistweise und damit ihrer möglichen Präsenz in den entsprechenden Habitaten aufgelistet. Im Einzelnen sind dies drei (8,6 %) Nicht-Singvögel (Nonpasseres) und 32 (91,4 %) Singvögel (Passeres). Dieses Verhältnis, wonach die Singvögel gegenüber den Nicht-Singvögeln deutlich überwiegen, ist nicht ungewöhnlich angesichts der Tatsache, dass die Passeriformes 66 % aller rezenten Landvögel stellen (BEZZEL 1982), zumal eine Vielzahl von Nonpasseriformes auf große störungsarme Lebensräume angewiesen ist.

Tabelle 2: Liste der im Planungsraum nachgewiesenen und zu erwartenden Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: ● = vom 31.10.2014 u. 06.01.2015 vorliegende Nachweise, O = potenzielle Kolonisten; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gemäß Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV.

BRUTVÖGEL [AVES]	eigene Nachw.	pot. Kolon.	Nist- weise	RL T-W	RL Nds.	RL D	Schutz- status
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	●		b	/	/	/	§
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>		O	b, G	/	/	/	§
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>		O	b	/	/	/	§
Elster, <i>Pica pica</i>	●		b	/	/	/	§
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	●		b	/	/	/	§
Dohle, <i>Coloeus monedula</i>		O	b, G	/	/	/	§
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	●		b	/	/	/	§
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	●		b	/	/	/	§
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	●		b	/	/	/	§
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>		O	b	/	/	/	§
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>		O	a	/	/	/	§
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>		O	a	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>		O	b	/	/	/	§
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>		O	b	/	/	/	§
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>		O	a	/	/	/	§
Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>	●		b	/	/	/	§
Kleiber, <i>Sitta europaea</i>	●		b	/	/	/	§
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>		O	b	/	/	/	§
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	●		a	/	/	/	§
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>		O	b, G	V	V	/	§
Amsel, <i>Turdus merula</i>	●		b	/	/	/	§
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	●		b	/	/	/	§
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	●		b	/	/	/	§
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>		O	G	/	/	/	§
Gartenrotschwanz, <i>Phoenic. phoenicurus</i>		O	b	3	3	/	§
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	●		a	/	/	/	§
Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>	●		a, G	/	/	/	§
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	●		G	V	V	V	§
Feldperling, <i>Passer montanus</i>		O	b	V	V	V	§
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	●		b	/	/	/	§
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>		O	b	/	/	/	§
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	●		b	/	/	/	§
Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>	●		b	/	/	/	§
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	●		a	V	V	V	§
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>		O	a	/	/	/	§
Σ 35 spp.	19	16					

Im Plangebiet kommen Arten aus den verschiedensten Vogelfamilien vor; Finken, Grasmücken und Meisen sind zahlenmäßig am stärksten vertreten. Allgemein domi-

nieren Spezies von geschlossenen Lebensräumen; daneben finden sich mit z. B. Dorngrasmücke und Goldammer Vertreter für halboffene Landschaften. Weiterhin sind mit Bachstelze und Bluthänfling mindestens zwei für Offenlandstandorte typische Brutvögel repräsentiert.

Die meisten der im Planungsraum brütenden Brutvogelarten weisen eine große ökologische Valenz in der Besiedlung der verschiedenen Habitats auf. Zu diesen zählen Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Zilpzalp und andere. Demgegenüber sind stenotope Vogelarten nur vereinzelt vertreten; hierzu gehören beispielsweise die Stammkletterer Gartenbaumläufer und Kleiber sowie Gartenrotschwanz und Misteldrossel, die alle samt ältere Baumbestände bevorzugen. Auch das Wintergoldhähnchen, das sich durch eine starke Bindung oder durch einen hohen Treuegrad an bestimmte Lebensräume oder Lebensraumkomplexe auszeichnet (FLADE 1994), ist hier einzureihen. Neben den Offenlandarten und den Gehölzbrütern sind solche Arten vertreten, die Gehölze in irgendeiner Form (z. B. in Form von Deckung, Singwarten, Rastplätzen, Ruhewarten) in ihr Habitatschema mit einbeziehen. Zu diesen zählen Dorngrasmücke und Goldammer, die geschlossene Waldbestände zwar meiden, jedoch in der Agrarlandschaft die von Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch geprägten Übergangsbereiche von den offenen zu den geschlossenen Biotopen markieren. Beide Arten dürften in den Wallhecken und somit an den Plangebietsgrenzen präsent sein.

In Anbetracht der geringen Grenzlinienabstände zu benachbarten Biotopen ist eine typische Wiesenvogelzönose nicht ausgebildet. Gegen eine derartige Annahme spricht u. a. die Lage des Planungsraumes in unmittelbarer Siedlungsrandnähe. In den peripheren Bereichen des Grünlandes brüten in geringer Zahl Arten wie Bachstelze, Bluthänfling und Jagdfasan. Demzufolge weisen die Gehölze in den Randlagen des Plangebietes die längste Brutvogelartenliste auf.

Von den 35 Brutvogelarten brüten sechs Spezies (17,1 %) obligatorisch bzw. fakultativ an bzw. in Gebäuden. Insgesamt sieben (20 %) der Brutvögel legen ihre Nester vorwiegend auf oder in geringer Höhe über dem Erdboden an und die in höheren Strata siedelnden Arten (= Baum- und Gebüschbrüter) sind mit 62,9 % (N = 22) vertreten. Diese Verteilung spiegelt die Konzentration der Brutvögel in den Gehölzen wider, während die übrigen Biotope nur vereinzelt oder überhaupt nicht von Brutvögeln besiedelt sind. Die geringe Zahl von Spezies, die ihre Nester am oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, ist nicht ungewöhnlich, ist doch die Mehrzahl Charaktervögel offener und vor allen Dingen weiter, unzerschnittener Landschaftsräume (vgl. FLADE 1994).

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch unter den Vögeln bei vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. Von PASSARGE (1991) wurden derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum beschrieben. Bei Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse dieses Autors dürfte in dem von Siedlungsbiotopen geprägten Planungsraum die vorherrschende Brutvogelgemeinschaft der größeren Vögel am ehesten der Krähenvogel-Gemeinschaft (Pico-Corvetea) mit Elster, Dohle und Rabenkrähe entsprechen, die allgemein in Siedlungen und siedlungsnahen Habitats verbreitet ist. In den von Gehölzen geprägten Randbereichen des Planungsraumes ist die Verbreitung der Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaft (Sylvio-Phylloscopetum collybitae) wahrscheinlich. Bestandsbildner dieser Gemeinschaft sind insbesondere Finken, Grasmücken, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp sowie Höhlenbrüter (Kohlmeise, Star) neben verschiedenen Ubiqu-

isten wie Amsel, Blaumeise und Zaunkönig. Beide Brutvogelgemeinschaften sind im Norddeutschen Tiefland allgemein häufig und verbreitet.

Sämtliche Brutvögel des Planungsraumes sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt, streng geschützte Arten treten nicht auf. Nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007) wird allein der Gartenrotschwanz als landesweit gefährdet eingestuft. Vier Spezies (Bluthänfling, Feld- und Haussperling, Star) werden auf der Vorwarnliste geführt. Dies sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Liste aufgenommen wurden, sie gelten derzeit jedoch als (noch) nicht gefährdet. Bei Zugrundelegung der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) entfallen mit Bluthänfling sowie Feld- und Haussperling drei Arten auf die Vorwarnliste; bundesweit gefährdete Brutvögel finden sich nicht unter den nachgewiesenen bzw. im Plangebiet zu erwartenden Brutvögeln.

5.0 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES

5.1 Fledermäuse

Im Gegensatz zu den Vögeln existiert für die Bewertung von Landschaftsräumen bei der Verwendung fledermauskundlicher Daten bislang kein einheitliches Bewertungsverfahren, das sich hinlänglich bewährt hat. So kann im Rahmen von Fledermaus-Bestandsaufnahmen aus dem jeweils vorliegenden Datenmaterial (hier: Summe der Beobachtungszahlen) nur indirekt auf die Zahl der in einem Gebiet tatsächlich vorkommenden Fledermäuse geschlossen werden. Die Daten werden entsprechend als Beobachtungshäufigkeiten angegeben; sie ergeben Hinweise auf die minimalen Bestände. Insofern umfassen die einzelnen Populationen zumeist mehr Individuen als es die Beobachtungshäufigkeiten zunächst vermuten lassen. Daher sind alle Fledermausbeobachtungen als relative Größe für die untere Bestandsgröße einer Art anzunehmen.

In dem landwirtschaftlich geprägten Untersuchungsraum bestehen aller Voraussicht nach Flugstraßen für Breit- und Zwergfledermaus vorzugsweise in den im Süden stärker von Gehölzen durchsetzten Gebietsteilen sowie an den Plangebietsgrenzen im Bereich der Wallhecken. Aller Voraussicht nach setzen sich diese Aktivitätsbereiche in den von Gehölzen dominierten Bereichen der Umgebung fort. Unter Berücksichtigung dessen stellt der Untersuchungsraum für Fledermäuse vermutlich den kleineren Teil eines wesentlich größeren Lebensraumkomplexes dar.

Unter Einbeziehung der von Gehölzbeständen dominierten unmittelbaren Umgebung sind im Planungsraum mit Wasserfledermaus und Raufhautfledermaus vermutlich weitere zwei Fledermausarten zu erwarten, die das Gebiet als Nahrungshabitat aufsuchen oder zu den Zugzeiten fakultativ tangieren.

Nach den Ergebnissen der Strukturerrfassung zeichnet sich der Planungsraum durch eine verhältnismäßig hohe Strukturvielfalt für Fledermäuse in einem räumlichen Kontext mit den in der Umgebung vorhandenen Biotopen aus, zu denen Grünländer, Gewässer, Gehölze und Siedlungsbiotope gehören. Grundsätzlich entspricht das Mosaik aus Grünländern, Gehölzstrukturen und darin eingelagerten Hausgärten sowie sonstigen Siedlungsbiotopen den Lebensraumansprüchen der o. g. Arten.

Aufgrund des hohen Bestandsalters einzelner Stiel-Eichen mit Stammdurchmessern bis zu ca. 0,8 m sind eine Reihe großvolumiger, als potenzielle Fledermausquartiere geeigneter Bäume vorhanden. Die im Plangebiet vereinzelt vorhandenen Lärchen stellen keine für Fledermäuse relevanten potenziellen Quartierstandorte dar, da sich Fledermausquartiere weit überwiegend in Laubbäumen finden.

An der Kapellenstraße sowie der Straße In der Weißenburg kommen stellenweise Neubauten sowie Wohngebäude vor, die in den letzten Jahren modernisiert wurden. Somit dürfte das Potenzial an Sommerquartieren für diese Tiergruppe gering ausfallen. Zwar könnten grundsätzlich potenzielle Gebäude-Sommerquartiere im Bereich der Dachböden der Wohnhäuser und Nebengebäude in Form von Nischen, Rissen in Wänden, Hohlräumen hinter Verkleidungen und Zwischenschichten von Decken bestehen; hierfür ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund von Renovierungen und Modernisierungen Fledermäusen der Zugang zu Häusern oftmals verwehrt ist. Zudem weisen die neueren Wohnhäuser vielfach glatte Fassaden ohne Nischen und offene Zugänge o. dgl. auf, so dass insgesamt von einem sehr geringen Angebot an potenziellen Gebäudequartiermöglichkeiten auszugehen ist. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein unbewohntes, seit Jahren nicht mehr renoviertes Einzelwohnhaus, Gebäude, das Fassadenschäden aufweist und demzufolge am ehesten ein potenzielles Fledermausquartier darstellen könnte.

Dem Untersuchungsraum wird aufgrund der hier vorkommenden Habitate und dem daraus resultierenden Besiedlungspotenzial, namentlich dem Vorkommen der landesweit stark gefährdeten Breitflügelfledermaus, als Lebensraum für Fledermäuse eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

5.2 Lurche

In das von FISCHER & PODLOUCKY (2000) entwickelte Verfahren für die Bewertung von Amphibienlebensräumen fließen die Kategorien Artenzahl, Reproduktion sowie Gefährdungskategorie nach niedersächsischer Roter Liste und Populationsgröße ein. Ganz ähnlich wie bei den Brutvögeln ergibt sich die Bedeutung eines Gebietes aus Punktwerten.

Der Punktwert setzt sich aus den folgenden Einzelpunkten zusammen: Pro nachgewiesener Art ein Punkt, für den Nachweis der Reproduktion einer Art (Eier, Larven oder Jungtiere) zusätzlich je ein Punkt und je nach vorgefundener Populationsgröße (und Gefährdung) zusätzlich Punkte pro Art gemäß der von FISCHER & PODLOUCKY (2000) vorgenommenen Definition von Bestandsgrößen bei Amphibien.

Die Punktsomme aller Arten eines Gebietes entscheidet anhand von Schwellenwerten, ob ein Gebiet für Amphibien von landesweiter Bedeutung ist. Ab 14 Punkten weist ein Gebiet eine landesweite Bedeutung für Amphibien auf. Für Amphibienvorkommen mit weniger als 14 Punkten wurden keine Wertstufen definiert.

Die o. g. Autoren unterscheiden für das von ihnen entwickelte Bewertungsverfahren vier Bedeutungsstufen in Abhängigkeit von Bestandsgröße und Gefährdungsgrad von Amphibienbeständen. Dies setzt jedoch den Nachweis von Lurchen und deren Laichprodukten voraus. In dem Planungsraum existiert kein Gewässer als potenzielles Laichhabitat. Aufgrund des Vorhandenseins von Grünland- und Gehölzbiotopen könnte der Planungsraum jedoch als Sommer- und/oder Winterlebensraum für Amphibien fungieren, die an der Kapellenstraße einen nördlich vom Plangebiet befindli-

chen Teich besiedeln. Aus diesem Grund wird dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung als Sommer- und/oder Winterlebensraum für Amphibien zugewiesen.

5.3 Brutvögel

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom NLWKN entwickeltes Verfahren angewendet, das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die ornithologische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013).

Für die Bewertung der Vogelbrutgebiete werden alle Arten der Roten Liste herangezogen. Dabei sind ausschließlich die durch das NLWKN definierten Kriterien (Brutnachweis/Brutverdacht) zu berücksichtigen, während Brutzeitfeststellungen eliminiert werden. Die Arten der Vorwarnlisten und alle ungefährdeten Arten bleiben unberücksichtigt. Bei der Bewertung erfolgt eine räumliche Differenzierung, indem für die Einstufung die jeweilige Rote Liste (regional, landesweit, bundesweit) zu berücksichtigen ist. Die jeweils höchste erreichte Bedeutung ist für das Gebiet entscheidend.

Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zugrunde liegenden Bearbeitungsfläche abhängt, wird ein Flächenfaktor in die Bewertung einbezogen. Dieser Faktor entspricht der Größe des Gebietes in km², jedoch mindestens 1,0, um nicht sehr kleine Flächen, in denen in einem erheblichen Ausmaß mit Randeffekten zu rechnen ist, über zu bewerten. Die optimale Größe einer als Brutgebiet abzugrenzenden und zu bewertenden Fläche liegt nach Vergleichen mit einer Vielzahl von Untersuchungsflächen unterschiedlicher Größe bei etwa 1 km² (100 ha), doch liefert das Verfahren auch für Flächen von 0,8 bis 2,0 km² (80-200 ha) belastbare Ergebnisse (BEHM & KRÜGER 2013).

Die Anwendung des Verfahrens ist folglich nur für Gebiete von mindestens ca. 80 ha geeignet; die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt jedoch nur einen Bruchteil dieser Mindestgröße. In dem Plangebiet wurden zudem nur zwei Reviere für den landesweit gefährdeten Gartenrotschwanz nachgewiesen. Eine Bewertung anhand des Verfahrens nach BEHM & KRÜGER (2013) ist daher nicht praktikabel. Aus diesem Grunde erfolgt die Bewertung des Plangebietes als Vogelbrutgebiet verbalargumentativ auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse.

Den größten Teil des Plangebietes nehmen Intensiv- und Extensivgrünländer ein, die an den Flurstücksgrenzen streckenweise Wallhecken aufweisen. An der Kapellenstraße sowie der Straße In der Weißenburg befinden sich Siedlungsbiotope mit neuzeitlichen Gärten und Scherrasenflächen. Aufgrund dieser Biotopstrukturen und den Ergebnissen der Potenzialansprache, wonach große Teile der Offenlandbereiche von Brutvögeln unbesiedelt sind, ist den Biotopen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine allgemeine Bedeutung für Brutvögel zuzuordnen.

Eine für landwirtschaftlich genutzte Grünlandbiotope charakteristische Wiesenvogelzönose ist nicht ausgebildet. Mit Bachstelze, Bluthänfling und Jagdfasan sind allein drei Brutvogelarten derartiger Landschaftselemente vertreten. In Anbetracht des Fehlens von Gewässern kommen Arten der Wasservogelgemeinschaften nicht vor. In den Gehölzen finden sich einige stenotope Arten wie die Stammkletterer Gartenbaumläufer und Kleiber sowie die ebenfalls in älteren Gehölzbeständen nistenden Ar-

ten Gartenrotschwanz und Misteldrossel. Als charakteristische Bewohner halboffener Landschaftsräume sind Dorngrasmücke und Goldammer punktuell vertreten.

Die Brutvogelgemeinschaften der unmittelbar angrenzenden Siedlungsbiotope setzen sich großenteils aus ungefährdeten Gehölzbrütern zusammen. Vorrangig handelt es sich dabei um Arten mit einer großen ökologischen Valenz in der Besiedlung verschiedener Habitats und damit um allgemein häufige und verbreitete Spezies. Das Artenspektrum des Plangebietes beinhaltet mit dem landesweit gefährdeten Gartenrotschwanz sowie mit vier Arten der Vorwarnliste (Bluthänfling, Feldsperling, Haussperling und Star) ein insgesamt sehr geringes Gefährdungspotenzial. Insgesamt betrachtet sind die Brutvogelvorkommen des Planungsraumes für den Naturschutz von allgemeiner Bedeutung, jedoch nicht von hoher, besonders hoher oder gar von herausragender Bedeutung.

6.0 WIRKUNGEN DES VORHABENS

6.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen werden zurzeit als Grünländer genutzte Flächen sowie darüber hinaus in einem geringen Umfang Gehölze in Anspruch genommen. Stillgewässer als potenzielle Laichhabitats für Amphibien sind nicht vorhanden; die wenigen Gräben kommen für eine Besiedlung mit Amphibien nicht in Betracht. Die Flächeninanspruchnahme hat einen direkten und dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs-, Nist- und Nahrungshabitats sowie von Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel zur Folge. Große Teile des Plangebietes sind von diesen Faunengruppen unbesiedelt; zumeist beschränken sich deren Vorkommen auf die Randbereiche. Da im Plangebiet keine geeigneten Gewässer für Amphibien existieren, können Lurche hier nicht zur Fortpflanzung kommen. Dennoch wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass Lurche Teile des Plangebietes vorübergehend als Jahreslebensraum nutzen.

6.2 Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Bauzeit werden im direkten Bauumfeld durch Baumaschinen und Baufahrzeuge ausgelöste Lichtreize und Lärmemissionen auftreten. Diese können sich auf einzelne Fledermaus- und Vogelarten unter Umständen störend auswirken. Daher sind im direkten Umfeld der Baumaßnahme vorübergehende Scheueffekte nicht auszuschließen. Durch lärmbedingte Beeinträchtigungen können z. B. Vögel Brutstandorte aufgeben und auch Säugetiere können empfindlich auf Störungen durch Lärm reagieren (RECK et al. 2001). Im Extremfall kann eine baubedingte Verlärmung zur Verdrängung besonders störungsempfindlicher Arten führen. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist zudem bei Arten mit einem weiten Hörspektrum, wie etwa den Fledermäusen, anzunehmen, die Geräusche bis über 40 kHz wahrnehmen können. Bei hohen Geräuschpegeln (z. B. starker Wind) kann der Beutedetektionserfolg reduziert sein.

Mit der geplanten Wohnbebauung können betriebsbedingt Lichtemissionen verbunden sein. Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Für bestimmte Fledermausarten werden Barrierewirkungen durch kontinuierliche Lichtemissionen angenommen. So geht aus Untersuchungen für die Ermittlung des Einflusses von

nächtlicher Beleuchtung auf Gebäude bewohnende Fledermausarten hervor, dass die Tiere an beleuchteten Quartierstandorten durchschnittlich später ausfliegen und dadurch in ihrer körperlichen Fitness beeinträchtigt werden (BOLDOGH et al. 2007). Insofern können zusätzliche nächtliche Lichtemissionen einzelne Arten in ihrer Aktivität beeinträchtigen. Allerdings haben kontinuierliche Lichtquellen, wie z. B. Straßenlaternen, für bestimmte Fledermausarten auch einen Anlockungseffekt, da sich unter derartigen Beleuchtungen als Beutetiere geeignete Fluginsekten sammeln.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm sind ebenfalls möglich. Reaktionen von Vögeln gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Störungsempfindliche Arten können ggf. ihre angestammten Brutplätze aufgeben und somit verdrängt werden.

7.0 DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN

7.1 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nachfolgend werden für die hier bearbeiteten Faunengruppen Hinweise und Einschätzungen zu den potenziellen Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG gegeben. Der Ausgleich bzw. die Kompensation der verloren gehenden Funktionen ist gemäß § 1a BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Mit den vorgesehenen Baumaßnahmen werden in erster Linie Grünlandbiotope sowie vereinzelt Gehölze überplant, wobei jedoch die prägenden Gehölzbestände erhalten bleiben. Darüber hinaus werden in diversen Teilen des Plangebietes kleinflächig Siedlungsgehölze verloren gehen, die im Kontext mit den übrigen im Gebiet vorkommenden Gehölzen für Fledermäuse als Nahrungshabitate fungieren. Der Verlust dieser zumeist nicht einheimischen Gehölze ist unerheblich. Neben dem Erhalt der gesetzlich geschützten Wallhecken bleiben zum Schutz derselben 5 m breite Randstreifen erhalten, die von jeglicher Versiegelung bzw. Bebauung freizuhalten sind. Demgegenüber sind die Eingriffe in den aktuell als Grünland genutzten Bereichen als weniger erheblich einzustufen. Der Verlust von Grünland kann z. B. durch eine Grünlandextensivierung außerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Lurche

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegen keine Nachweise von Lurchen vor. Laichgewässer sind im Plangebiet nicht existent. Dennoch kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet von einzelnen in der Umgebung sich fortpflanzenden Amphibienarten im Jahresverlauf als Sommer- oder Überwinterungshabitat aufgesucht wird. Die Tiere werden u. a. die an den Plangebietsgrenzen langfristig gesetzlich geschützten Wallhecken aufsuchen, so dass für diese Tiergruppe keine Beeinträchtigungen anzunehmen sind. Der Verlust von Grünland als potenzieller Sommerlebensraum für diese Tiergruppe wird durch die Schaffung von Hausgärten kompensiert.

Brutvögel

Mit der Realisierung des vorliegenden Planungsvorhabens gehen in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen dauerhaft verloren, die von Brutvögeln nur sporadisch besiedelt sind. Die hier vereinzelt von dem Bauvorhaben in Anspruch genommenen Gehölze stehen einigen Brutvögeln als potenzielle Fortpflanzungs- und/oder Nah-

ruhshabitate bzw. als Ruhestätten künftig nicht mehr zur Verfügung. Zu den Brutvögeln dieser Habitate zählen großenteils eurytope Brutvögel wie Amsel, Zaunkönig, Zilpzalp und andere. Diese werden geeignete Nisthabitate in den unbeeinflussten Randbereichen des Plangebietes (hier: Wallhecken) und in deren unmittelbaren Umgebung vorfinden. Auch wenn die prägenden Gehölzbestände erhalten bleiben, kann für diese Spezies eine vorübergehende Abnahme der Siedlungsdichten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Verlust einzelner Siedlungsgehölze wird durch die Schaffung neuer Hausgärten mittel- bis kurzfristig ausgeglichen. Zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht nicht.

Fazit

Die Ausweisung von ca. 1,2 ha Bruttowohnbauland ist in erster Linie mit einer Überplanung von Grünlandbiotopen sowie vereinzelt von Gehölzen verbunden, die als Lebensräume für die hier bearbeiteten Tiergruppen von allgemeiner Bedeutung sind. Durch die Inanspruchnahme von Grünland und Gehölzen werden teilweise Fortpflanzungs- und/oder Nahrungshabitate bzw. Ruhestätten für Fledermäuse und Brutvögel bzw. für Amphibien Winterlebensräume überplant. Diese Beeinträchtigungen sind insgesamt betrachtet als geringfügig einzustufen.

7.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist für die im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Fledermäuse und Brutvögel durchzuführen. Lurche sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen, so dass eine Betrachtung der artenschutzrechtlichen Aspekte für diese Faunengruppe nicht erforderlich ist.

Fledermäuse

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine Standorte bekannt geworden, die als Sommerquartiere für Fledermäuse fungieren. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche die das Plangebiet prägenden Gehölzbestände, namentlich Altbäume mit Stammdurchmessern von mindestens ca. 0,5 m, erhalten bleiben. Für Fledermäuse ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Quartiere im Laufe eines Sommerhalbjahres mehrfach gewechselt werden. Daraus folgt, dass insbesondere Wochenstubenverbände in der Regel auf einen Verbund aus zahlreichen und nahe beieinander liegenden Quartierstätten angewiesen sind. In dem vorliegenden Fall zeichnet sich der gesamte Untersuchungsraum durch eine Vielzahl von potenziell geeigneten Quartierbäumen insbesondere an den Gebietsgrenzen aus. Durch den dauerhaften Erhalt der gesetzlich geschützten Wallhecken und damit der dort vorhandenen Altholzbestände sowie der Schaffung von Randstreifen zum Schutz der Wallhecken wird die ökologische Funktion der von dem geplanten Eingriff betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. **Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

Über eine mögliche Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehende Tötungen von Individuen können aufgrund der Lebensweise der Fle-

dermäuse und ihrer vorwiegend abendlichen bzw. nächtlichen Aktivität ausgeschlossen werden, da etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung des Bauvorhabens weder anlage- noch betriebsbedingt zu erwarten sind. Um die baubedingte direkte Tötung von Fledermäusen ausschließen zu können, sind die Baumfällarbeiten aus prophylaktischen Gründen grundsätzlich ausschließlich in den Herbst-/Wintermonaten (Oktober bis Februar gemäß § 39 BNatSchG), also zurzeit der Winterruhe, durchzuführen. Sollten Potenzialbäume entfernt werden, so sind diese vor der Entfernung fledermauskundlich zu begutachten. Die Kontrolle der Potenzialbäume ist von einer versierten fachkundigen Person, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer, durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme). **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme auszuschließen.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand liegt im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als Teilhabitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Für Fledermäuse relevante Störquellen sind Lärm- und Lichtemissionen. Für nächtlich auftretenden Lärm allgemein gilt, dass die Auswirkung umso größer ist, desto größer der verschallte Anteil des Jagdgebietes von Fledermäusen ist. Der Baubetrieb fällt jedoch in eine Tageszeit, in der Fledermäuse nicht aktiv sind; während der nächtlichen Aktivitätszeiten von Fledermäusen ruht der Baubetrieb, so dass die oben erwähnten durch den Mensch verursachten Lärmemissionen zu vernachlässigen sind.

Fledermäuse können sich an Geräusche anpassen, da sie beispielsweise in Glockentürmen von Kirchen oder in Hohlräumen von Brückenkonstruktionen schlafen und überwintern. Spezielle Lärmschutzmaßnahmen sind im Rahmen des vorliegenden Planungsvorhabens weder erforderlich noch vorgesehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine großräumige Bebauung, die das gesamte Plangebiet erfassen könnte, nicht realistisch ist. Aus diesem Grund dürften etwaige Lärmemissionen lediglich vorübergehend in einem sehr begrenzten Bereich auftreten.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind zu vernachlässigen, zumal im Plangebiet vermutlich keine Quartierstätten betroffen sind. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren ist aus den eingangs erwähnten Gründen nicht wahrscheinlich.

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Im Wirkraum werden nach

der Beendigung der Baumaßnahmen in den Dämmerungs- und Nachtstunden keine durch Lichteinwirkungen von stationären Beleuchtungseinrichtungen verursachten Störungen auftreten, da eine Beleuchtung der Grundstücke nicht erforderlich ist.

Von den in dem Untersuchungsraum vorgesehenen Bau von Einzelwohnhäusern ist - auch wenn die Zufahrten mit Lampen ausgestattet wären und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in dem Plangebiet nachgewiesenen Fledermäuse auszugehen, da diese Spezies im Gegensatz zu den Bartfledermäusen nicht zu den lichtempfindlichen Arten gehören. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Grundsätzlich sollte jedoch aus prophylaktischen Gründen für die Vermeidung nachteiliger Störungen von vornherein auf eine übermäßige nächtliche Beleuchtung der Grundstücke verzichtet werden.

Nach Literaturangaben kann davon ausgegangen werden, dass permanent beleuchtete Zonen von Vertretern der Mausohren (Gattung *Myotis*) gemieden werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass mit der nächtlichen Beleuchtung ein Schwellenwert der kritischen Belastung überschritten wird und infolgedessen in der Umgebung bodenständige sensible Arten (wie z. B. Bartfledermäuse) diesen Raum fortan gänzlich meiden. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über das Plangebiet hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist dessen ungeachtet nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

Brutvögel

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für sämtliche vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der etwaigen Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit nicht zu baubedingten Tötungen von Individuen der betreffenden Arten oder ihrer Entwicklungsformen kommen wird. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Für den Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundenen Mortalität (Sterberate) auszuschließen ist. **Es ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.**

Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind ca. 35 Vogelarten zu erwarten. Zu diesen zählen großenteils Allerweltsarten; mit z. B. Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Misteldrossel und andere kommen auch einige stenotope Spezies vor. Ein sehr großer Teil der Brutplätze liegt für diese Arten in den Wallhecken und damit in dauerhaft geschützten Bereichen, so dass es nicht zu ei-

nem Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten kommt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass im Fall der Beseitigung einzelner Gehölze die durch das Vorhaben betroffenen Arten jedes Jahr eine andere Fortpflanzungsstätte nutzen, d. h. sie bauen alljährlich ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum/Strauch, an einem Gebäude bzw. auf dem Erdboden. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Eine Überplanung und Entfernung von Gehölzen bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bedingt daher keinen Verbotstatbestand.

Das Plangebiet wird jedoch auch von den Vögeln in verschiedenen Situationen als Ruhestätten im weitesten Sinne, wie u. a. als Ansitzwarte, genutzt, so dass u. a. bei der Entfernung von Gehölzen Ruhestätten beschädigt oder zerstört und ggf. sogar Individuen getötet oder beschädigt werden könnten. Die nach der EU-Kommission definierte Begrifflichkeit der Ruhestätte als Ort, der für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich ist, u. a. für die Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, wurde erweitert, so dass eine strengere Prüfung für Ruhestätten erfolgt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verbot der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. der Tötung/Beschädigung von Individuen in Verbindung mit der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht vor, wenn es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, was im Fall des Plangebietes sicher gestellt ist.

Die ökologische Funktion für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln im räumlichen Zusammenhang bleibt auch nach der Umsetzung der vorliegenden Planung erhalten. Die Tiere sind imstande, z. B. bei Entfernung eines Gehölzes, das als Brutstätte oder Ansitzwarte dient, auf Gehölze in der Umgebung auszuweichen. In der Umgebung des Plangebietes schließen sich Biotope mit entsprechenden gleichartigen Strukturen an. Der Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang ist daher gegeben. **Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG wird in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist nach BNatSchG dann gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von z. B. Lärmimmissionen nicht ganzjährig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich und werden im Folgenden differenzierter betrachtet.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der in Frage kommenden Arten führen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es nur zu einer Ver-

schlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und dies eine Erhöhung der Mortalität in der Population hervorrufen würde. Aufgrund der Art des Vorhabens ist dies auszuschließen, da bei einer Störsituation die betreffende Vogelart sich entfernen könnte. Vollmausern, die vorübergehend eine vollständige Flugunfähigkeit hervorrufen würden, wird von keiner der auftretenden Arten durchgeführt. Es handelt sich im Fall des Plangebietes nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung vorkommen, könnten durch Verkehrslärm, Lichtemissionen und/oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgeschreckt werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste das betreffende Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen Sicherheitsabstände auf (vgl. BEZZEL 1982, GARNIEL et al. 2007), so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. **Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.**

8.0 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

In Bezug auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Sollten Potenzialbäume entfernt werden, so sind diese vor der Entfernung fledermauskundlich zu begutachten. Die Kontrolle der Potenzialbäume ist von einer versierten fachkundigen Person, in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer, durchzuführen.
- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.
- Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen.

9.0 HINWEISE ZU KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Der Verlust von Grünland sowie von einzelnen Siedlungsgehölzen kann durch die Neuanlage von Hausgärten und bspw. die Extensivierung von Grünland außerhalb des Plangebietes, kompensiert werden. Neben den gesetzlich geschützten Wallhecken bleiben auch die meisten übrigen aus einheimischen Arten bestehenden Ge-

hölzbestände, dauerhaft erhalten. Eine darüber hinausgehende Kompensation ist für das Schutzgut Fauna nicht erforderlich.

10.0 LITERATUR

- BEHM, K. & KRÜGER, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Ulmer-V., Stuttgart.
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. - Kilda-V., Greven.
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. - Kilda-V., Greven.
- BOLDOGH, S., D. DOBROSI & P. SAMU (2007): The effects of the illumination of buildings on house-dwelling bats and its conservation consequences. - Acta Chiropterologica 9: 527-534.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26: 53.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (ed.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. - http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html.
- DENSE, C., G. MÄSCHER & U. RAHMEL (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Fledermäuse (Chiroptera). - Unpubl. Vorentwurf im Auftrag des NLWKN. - Hannover.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Kosmos-V., Stuttgart.
- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- FISCHER, C. & R. PODLOUCKY (2000): Amphibien. - In: DAHL, H.-J., M. NIEKISCH, U. RIEDEL & V. SCHERFOSE (eds.): Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz. - Economica-V., Heidelberg: 108-113.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-V., Eching.
- GARNIEL, A., W. D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. - F. u. E. - Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S.

GERDES, K. (2000): Die Vogelwelt im Landkreis Leer, im Dollart und auf den Nordseeinseln Borkum und Lütje Hörn. - Schuster-V., Leer.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226.

KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz u. Biol. Vielfalt 70: 259-288.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 66: 1-374.

PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. Bayrische Akademie Naturschutz Landschaftspfl. Beih. 8: 1-128.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 69: 1-706.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 121-168.

RECK, H., J. RASMUS & G. M. KLUMP (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz Landschaftsplanung 33: 145-149.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. - Schriftenr. Landschaftspfl. Naturschutz 76: 1-275.

SÜDBECK P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

